

der niedersächsische  
kultusminister

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

84(1110)

einheitliche prüfungsanforderungen  
in der abiturprüfung  
im lande niedersachsen

V NI Geschichte

10(1983)

Einheitliche Prüfungsanforderungen  
in der Abiturprüfung  
im Lande Niedersachsen

---

Geschichte

---

Z-V M  
H-10 (1983)

Herausgegeben vom Niedersächsischen Kultusminister (Dezember 1983)  
Schiffgraben 12, 3000 Hannover 1  
Aktenzeichen: 201 - 82 165/3 - 16

---

# Inhalt

---

## Vorbemerkung

<b>1 Anforderungen im Fach Geschichte</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Anforderungsbereiche</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Schriftliche Prüfung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Art der Aufgaben .....	9
3.2 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe .....	9
3.3 Einzureichende Unterlagen .....	11
3.4 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	11
<b>4 Mündliche Prüfung</b> .....	<b>13</b>
4.1 Aufgabenstellung und Prüfungsgestaltung .....	13
4.2 Kriterien für die Bewertung .....	13
<b>5 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung</b> .....	<b>15</b>
5.1 Aufgabenbeispiele für das Grundkursfach .....	15
5.2 Aufgabenbeispiele für das Leistungsfach .....	22

## Vorbemerkung

Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen dienen dazu, die Vergleichbarkeit der Aufgaben, Anforderungen und Verfahren in der Abiturprüfung zu gewährleisten.

Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Geschichte folgen der Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluß der KMK vom 1. 6. 1979) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Geschichte (Beschluß der KMK vom 7. 12. 1979). Sie regeln in Verbindung mit den Niedersächsischen Rahmenrichtlinien gemäß der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, Abendgymnasium und Kolleg die Anforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Geschichte.

Sie enthalten

- Hinweise auf die inhaltlichen Anforderungen
- Kriterien, mit deren Hilfe beurteilt werden kann, ob eine Prüfungsaufgabe das anzustrebende Anspruchsniveau erreicht
- Angaben über die Art der Aufgaben
- Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben
- Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen.

Die Aufgabenbeispiele dienen der Veranschaulichung.

# 1 Anforderungen im Fach Geschichte

Gegenstand der Abiturprüfung im Fach Geschichte sind die im Geschichtsunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Nicht alle Lernziele und Inhalte des Geschichtsunterrichts können in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die Prüfung muß sich auf solche Leistungen beschränken, die einer objektiven Beurteilung zugänglich sind. Die in der Abiturprüfung nachzuweisenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien für das Fach Geschichte in der gymnasialen Oberstufe. Dabei sind gemeinsame Grundlagen für alle Prüflinge die in den Rahmenrichtlinien als verbindlich ausgewiesenen Lernziele und Unterrichtsinhalte.

## 2 Anforderungsbereiche

Die Anforderungen in der Abiturprüfung unterscheiden sich nach der Art, der Komplexität und dem Grad der Selbständigkeit der vom Prüfling geforderten Leistung. Durch Zusammenfassen ähnlicher Anforderungen werden drei Anforderungsbereiche gebildet. Sie dienen dem Lehrer als Hilfsmittel für die Aufgabenstellung, für die Beschreibung der erwarteten Leistungen und für deren Bewertung. Sie sollen Einseitigkeit in der Aufgabenstellung vermeiden helfen, die Anforderungen transparenter machen und zu einer differenzierten Leistungsbewertung beitragen. Die drei Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen und nicht klar zu trennen. Daher ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung bei der Zuordnung der Teilaufgaben zu Anforderungsbereichen Überschneidungen. Teilaufgaben müssen und können nicht immer nur jeweils einem Anforderungsbereich zugeordnet werden; vielfach läßt sich die geforderte Leistung jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zuordnen.

Aufgaben und erwartete Prüfungsleistungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung des vorangegangenen Unterrichts den Anforderungsbereichen zuordnen.

### **Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche**

Die drei Anforderungsbereiche werden jeweils nach inhalts- und methodenbezogenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgliedert.

Dabei wird Methode hier verstanden als begründetes Vorgehen bei einer Aufgabenlösung auf der Grundlage der Kenntnis fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer propädeutischen Anwendung. Methodenbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten lassen sich daher nicht getrennt von den inhaltsbezogenen nachweisen und beurteilen, sondern in der Regel nur im Zusammenhang mit diesen erfassen.

### **Anforderungsbereich I**

#### **Inhaltsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Im Anforderungsbereich I geht es um die Wiedergabe von einfachen und komplexen Sachverhalten wie:

- Grundtatsachen (z. B. Anfänge der attischen Demokratie)
- Fachwissenschaftliche Begriffe (z. B. Militarismus)
- Ereignisse (z. B. Prager Fenstersturz, Kapp-Putsch)
- Prozesse (z. B. Entwicklung des parlamentarischen Systems in England)
- Ordnungen und Strukturen (z. B. politische und soziale Ordnung in der mittelalterlichen Stadt)
- Normen und Konventionen (z. B. Sklaverei, Grundrechte, Gottesgnadentum)

- Kategorien (z. B. Determination und Freiheit, Kontinuität und Wandel)
- Theorien, Klassifikationen, Modelle (z. B. Lehnspyramide, Liberalismus, Imperialismustheorien).

### **Methodenbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Dazu gehören:

- Kennen von Quellenarten und Darstellungsformen (Akten, Briefe, Memoiren, Filme usw.; Sekundärliteratur, wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Geschichtsschreibung usw.)
- Kennen von Arbeitstechniken und methodischen Schritten bei der Bearbeitung von Aufgaben (korrektes Zitieren, Stichwortverzeichnis usw.; Quellenkritik).

### **Anforderungsbereich II**

#### **Inhaltsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Im Anforderungsbereich II geht es um das selbständige Anwenden des Gelernten und Verstandenen wie:

- Erklären einfacher und komplexer Sachverhalte (z. B. Ausbruch des Bauernkrieges 1525, Ausbruch des Ersten Weltkrieges unter dem Gesichtspunkt Ursachen – Anlaß – Wirkungen)
- Verarbeiten und Ordnen unter bestimmten Fragestellungen (z. B. die Endphase der Weimarer Republik unter dem Gesichtspunkt des Funktionsverlustes des Parlaments)
- Anwenden des Gelernten und Verstandenen in Zusammenhängen und auf Sachverhalte, die so im Unterricht nicht behandelt worden sind wie:
  - bekannte Sachverhalte mit Hilfe neuer Fragestellungen untersuchen (z. B. die späte römische Republik unter einem neuzeitlichen Revolutionsbegriff)
  - erworbene Kenntnisse und gewonnene Einsichten mit neuen Sachverhalten verknüpfen und in neuen Zusammenhängen verarbeiten; neue Sachverhalte analysieren (z. B. aufgrund der am britischen Beispiel gewonnenen Kriterien die Voraussetzungen für die Industrialisierung in Deutschland im 19. Jahrhundert untersuchen; dem Schüler nicht bekannte – etwa marxistische – Deutungen der Revolution von 1848 analysieren).

#### **Methodenbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Dazu gehört das Anwenden von fach- und sachadäquaten Methoden und Arbeitstechniken bei der

- Darstellung von Sachverhalten (z. B. gliedern, ordnen, abstrahieren, konkretisieren, generalisieren)
- Übertragung in andere Darstellungsformen (z. B. Texte in Thesen zusammenfassen, statistische Angaben graphisch darstellen)



- Erschließung von Arbeitsmaterial und bei der Auseinandersetzung mit neuen Fragestellungen (z. B. Quelleninterpretation; Analyse von historischen Prozessen unter allgemeinen Gesichtspunkten wie Ursache – Anlaß – Verlauf – Ergebnis – Folgen).

### **Anforderungsbereich III**

#### **Inhaltsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Im Anforderungsbereich III geht es um problembezogenes Denken, Urteilen und Begründen. Dazu gehören:

- Einbeziehen erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten bei der Begründung eines selbständigen Urteils (z. B. über einen dem Schüler nicht bekannten Lösungsvorschlag zur sozialen Frage aus dem 19. Jahrhundert)
- Erkennen von Bedeutung und Grenzen des Aussagewertes von Informationen (z. B. im Zusammenhang mit dem „Bienenkorb-Brief“ Harkorts von 1848 die interessenbedingte Auswahl von Informationen über das Proletariat und die Standortgebundenheit des Verfassers nachweisen)
- Reflektieren von Normen, Konventionen, Zielsetzungen und Theorien (z. B. der Vorstellung vom „Gerechten Krieg“ bei verschiedenen Autoren) auch im Hinblick auf deren Prämissen
- Problematisieren von Sachverhalten durch selbständig entwickelte Fragestellungen (z. B. den unterschiedlichen Inhalt und Stellenwert des Begriffes Gleichheit in Texten von Montesquieu und Rousseau erkennen und seine Bedeutung für die daraus abgeleiteten politischen Folgerungen beurteilen)
- Entwickeln von Vorschlägen, Erörtern von Hypothesen, Aufzeigen von Alternativen und Überprüfen auf deren Realisierbarkeit im jeweiligen Bedingungsfeld (z. B. die außenpolitischen Vorstellungen Konrad Adenauers, Jakob Kaisers und Kurt Schumachers vor 1949 auf ihre Realisierungsbedingungen überprüfen).

#### **Methodenbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Dazu gehört das Beurteilen von Methoden:

- Erörtern möglicher methodischer Schritte zur Lösung von Aufgaben (z. B. überprüfen, wie eine in einer Quelle enthaltene Hypothese mit Hilfe historischen Materials verifizierbar bzw. falsifizierbar ist)
- Begründen des eingeschlagenen Lösungsweges (z. B. der Arbeitsschritte bei der Interpretation einer bestimmten Quelle)
- Überprüfen von Methoden auf ihre Leistung für die Aufschließung von Sachverhalten (z. B. von Generalisierungen an historischen Details) und im Hinblick auf immanente Wertungen und Auswahlkriterien (z. B. inwieweit eine bestimmte Geschichtsbetrachtung historischen Sachverhalten gerecht wird)
- Überprüfen von Darstellungsformen auf ihre Aussagekraft (z. B. einer Kurve zur Darstellung eines historischen Ablaufes).

### **3 Schriftliche Prüfung**

Die Anzahl der Aufgabenvorschläge, die für die schriftliche Prüfung einzureichen sind, ist in der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, Abendgymnasium und Kolleg in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Vorschläge sollen ihre Schwerpunkte in verschiedenen Kurshalbjahren haben. Sie sollen hinsichtlich der Schwierigkeit gleichwertig sein.

Aufgaben, die im Unterricht bereits so eingehend behandelt worden sind oder die einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, daß ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr erfordert, dürfen nicht vorgeschlagen werden. Jedoch muß für alle Aufgaben der Bezug zum vorausgegangenen Unterricht vorhanden und erkennbar sein.

Eine Prüfungsaufgabe darf sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

Bei der schriftlichen Prüfung ist den Prüflingen die Benutzung eines Wörterbuchs der deutschen Rechtschreibung gestattet.

Es ist ausreichende Einlesezeit zu gewähren. Sie soll 20 Minuten nicht überschreiten.

#### **3.1 Art der Aufgaben**

Einzigste Aufgabenart ist die materialgebundene Aufgabe. Nach Umfang und Schwierigkeitsgrad angemessenes Material (Text, Statistik, Karte, Bild u. a.) ist auszuwerten. Mit Hilfe des Materials ist ein Sachverhalt und/oder ein Problem zu untersuchen. Dabei soll über die formale und inhaltliche Analyse des Materials auch Interpretation und Reflexion/Problematisierung des im Material enthaltenen oder dem Material zugrundeliegenden Sachverhaltes geleistet werden.

Eine Aufgabe ohne vorgelegtes Material ist nicht zulässig.

#### **3.2 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben**

Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung muß sich auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen soll im Grundkursfach wie im Leistungsfach im Anforderungsbereich II liegen. Eine Prüfungsaufgabe bezieht sich in der Regel schwerpunktmäßig auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres.

Die Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Sie ist in sinnvollem Umfang in Teilaufgaben gegliedert. Diese Gliederung erleichtert die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüflingsleistung. Unzusammenhängende Einzelfragen sind nicht zulässig. Aus der Formulierung jeder Teilaufgabe müssen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein. Es ist anzustreben, daß jede Teilaufgabe möglichst unabhängig von Ergebnissen vorhergehender Teilaufgaben bearbeitet werden kann. Die Teilaufgaben

sollen so angelegt sein, daß bei den Lösungen eine differenzierte Bewertung möglich ist.

Die Anzahl der Teilaufgaben kann je nach Bearbeitungszeit, Umfang und Schwierigkeitsgrad unterschiedlich sein (im Grundkursfach etwa drei bis vier Teilaufgaben; im Leistungsfach etwa vier bis sechs Teilaufgaben).

Die Aufgaben sollten weder zu eng und kleinschrittig (ausdifferenziert) noch zu weit (undifferenziert) sein. Zu kleinschrittige Fragestellungen, z. B. mit mehreren detaillierten Teilfragen und Hinweisen innerhalb einer Aufgabe, führen zu einer unerwünschten Gängelung des Prüflings und erschweren oder verhindern eine selbständige Leistung. Zu weit gefaßte, wenig eingegrenzte Formulierungen enthalten die Gefahr der Überforderung des Prüflings und können eine gerechte Bewertung erschweren.

Die Aufgaben sollen möglichst als Arbeitsaufträge und nicht als Fragen formuliert werden. Die Eindeutigkeit der Arbeitsanweisung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine möglichst objektive Leistungsbewertung. Sie hilft aber auch dem Prüfling, seine Fähigkeiten bei der Bearbeitung der Aufgabe genauer einzuschätzen. Das geschieht vor allem, wenn die Aufgaben nach aufsteigendem Schwierigkeitsgrad angeordnet werden.

Durch die Formulierung der Aufgabe wird dem Prüfling ein Hinweis gegeben, welchem Anforderungsbereich die jeweilige Teilaufgabe vorwiegend zugeordnet ist:

#### Anforderungsbereich I:

beschreiben, darstellen, aufzeigen, nennen, zusammenfassen, wiedergeben, skizzieren u. a.

#### Anforderungsbereich II:

Thesen formulieren, einordnen, vergleichen, zuordnen, in Beziehung setzen, erläutern, erklären, interpretieren, auswerten, herausarbeiten u. a.

#### Anforderungsbereich III:

beurteilen, bewerten, überprüfen, Stellung nehmen, reflektieren, sich auseinandersetzen, Vermutungen anstellen, Alternativen aufzeigen u. a.

Der Umfang der **Materialvorlage** muß im rechten Verhältnis zur Bearbeitungszeit und zur Aufgabenstellung stehen. Erläuterungen können beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Materialien nötig sind. Fundstellen sind genau und vollständig anzugeben. Textkürzungen sind kenntlich zu machen.

### **Aufgabenstellung im Leistungsfach und im Grundkursfach**

Entsprechend der unterschiedlichen Definition von Grund- und Leistungskursen besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied

zwischen den Anforderungen. Sie unterscheiden sich vor allem in der Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und der Abstraktion von Inhalten und Begriffen, im Anspruch an die Methodenbeherrschung und an die Selbständigkeit bei der Erörterung von Problemen. So ist bei der Aufgabenstellung für das Grundkursfach, auch im Hinblick auf die kürzere Bearbeitungszeit, darauf zu achten, daß der Komplexitätsgrad der Materialien oder Probleme geringer gehalten wird und ggf. solche Arbeitsanweisungen gegeben werden, die Hilfe bei der Strukturierung der Arbeit leisten.

### **3.3 Einzureichende Unterlagen**

Für jeden Vorschlag einer Prüfungsaufgabe sind einzureichen:

- (1) Aufgabenstellung (Thema mit Gliederung der Aufgabe)
- (2) Materialvorlage mit Angabe der Fundstelle(n)
- (3) Kurze Beschreibung des Bezugs der Prüfungsaufgabe zum vorausgegangenen Unterricht; einschließlich der Angabe der Kursthemen und/oder Sachgebiete
- (4) Knappe Darstellung der erwarteten Prüfungsleistung, aus der der Anspruch hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität der Teilaufgaben erkennbar wird, und Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen
- (5) Für die Bewertung vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben im Rahmen der Gesamtaufgabe
- (6) Angabe der dem Prüfling zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, die der Genehmigung durch die Schulbehörde bedürfen
- (7) Versicherung der Geheimhaltung.

### **3.4 Bewertung von Prüfungsleistungen**

Die Bewertung unterliegt der besonderen pädagogischen Verantwortung des Beurteilenden. Dabei ist die Prüfungsleistung grundsätzlich als Ganzes zu sehen.

Die Beurteilung der vom Prüfling erbrachten Leistung orientiert sich an der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung. In sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichende Leistungen müssen in die Bewertung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung liegen.

Bei der Bewertung haben folgende Kriterien besonderes Gewicht:

- Qualität  
Beachtung der Aufgabenstellung, Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und Fachsprache, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Differenziertheit und Adäquatheit des Urteils
- Quantität  
Umfang der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge

- Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit  
Erfassen der Aufgabenstellung, Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage, Angemessenheit der Darstellung, Übersichtlichkeit der Gliederung und der Gedankenführung.

Eine Bewertung mit 05 (oder mehr) Punkten setzt voraus, daß

- die Kenntnis wesentlicher Sachverhalte nachgewiesen ist
- zentrale Aussagen und bestimmte Merkmale eines Textes (Materials) in Grundzügen erfaßt sind
- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden
- die Darstellung im wesentlichen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Bei der Bewertung der Prüfungsaufgabe werden die Teilaufgaben zunächst für sich mit Punkten bewertet; aus der Bewertung der Teilaufgaben wird entsprechend der vorgesehenen Gewichtung die Gesamtpunktzahl ermittelt. Wesentliche Abweichungen von der vorgesehenen Gewichtung sind zu begründen.

Auf der Grundlage der genannten Anforderungen wird die Prüfungsleistung in einem zusammenfassenden Gutachten beurteilt. Das Gutachten muß so abgefaßt sein, daß die Bewertungskriterien erkennbar werden. Aufbau, Gedankenführung und Darstellung sind im Gutachten zu berücksichtigen. Besondere Vorzüge und Mängel einer Arbeit sind bei der Korrektur kenntlich zu machen, in das Gutachten einzubeziehen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Sprachliche Richtigkeit und äußere Form sind bei der Korrektur und Beurteilung einer Arbeit zu beachten. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung) in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung.

## 4 Mündliche Prüfung

Inhaltlich darf die Aufgabe für die mündliche Prüfung keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

Die mündliche Prüfung darf sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunktsetzung nicht auf Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

### 4.1 Aufgabenstellung und Prüfungsgestaltung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer selbständigen, zusammenhängenden Äußerung des Prüflings zu der gestellten Aufgabe und einem mit dieser Aufgabe in Zusammenhang stehenden Prüfungsgespräch über weitergehende Fragen.

Dem Prüfling wird eine schriftlich formulierte, begrenzte, gegliederte Aufgabe auf der Grundlage von Materialien vorgelegt. Die Aufgabe bezieht sich auf den vorausgegangenen Unterricht. Die Anforderungsunterschiede im Grundkursfach einerseits und im Leistungsfach andererseits entsprechen denen der schriftlichen Prüfung.

Die Prüfungsaufgabe muß so angelegt sein, daß in der Prüfung grundsätzlich jede Note erreichbar ist, d. h. dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, auch anspruchsvollere Prüfungsleistungen zu erbringen.

Der Prüfling soll sich bis etwa zur Hälfte der Prüfungszeit zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhängendem Vortrag äußern. Ein bloßes Ablesen der in der Vorbereitungszeit erstellten Aufzeichnungen ist nicht zulässig. Der Prüfling soll bei seinem Vortrag nur unterbrochen werden, wenn aus pädagogischen Gründen eine Hilfe geboten erscheint.

Das anschließende Prüfungsgespräch soll über die im ersten Teil der Prüfung behandelte Thematik hinausführen.

Der Fachprüfungsausschuß ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung über die Aufgabenstellung und die erwartete Leistung zur schriftlich vorgelegten Aufgabe zu informieren.

### 4.2 Kriterien für die Bewertung

Bei der mündlichen Prüfung geht es besonders um folgende Fähigkeiten:

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu erläutern
- das Thema oder das Problem in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen
- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen

- das Arbeitsergebnis hinlänglich differenziert, gedanklich klar und sprachlich richtig gegliedert und zusammenhängend vorzutragen
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse des Prüfers einzugehen und ggf. eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

Kriterien für die Bewertung sind:

- sachliche Richtigkeit und Umfang des geforderten Fachwissens
- Beherrschung der angemessenen Arbeitsmethoden
- Kommunikationsfähigkeit  
Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks;  
Gliederung und Aufbau der Darstellung; Eingehen auf Fragen, Einwände,  
Hilfen; Verdeutlichung des eigenen Standpunkts.

Im übrigen gelten die in Abschnitt 3.4 für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung genannten Kriterien sinngemäß auch für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.

## 5 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung

Die nachfolgende Sammlung von Prüfungsaufgaben enthält je zwei Aufgaben für Prüfungen im Grundkursfach und für Prüfungen im Leistungsfach.

Sämtliche vier Beispiele sind unter dem Gesichtspunkt ausgewählt worden, daß unterschiedliche Themen aus verschiedenen Epochen sowie unterschiedliche Arten von Quellentexten berücksichtigt wurden. Die Unterschiede im Umfang der Materialien erklären sich aus dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad, der Art der Aufgabenstellung sowie der Bearbeitungszeit. Auch die Beschreibung der unterschiedlichen Voraussetzungen und der erwarteten Schülerleistung wurde unterschiedlich gestaltet, damit deutlich wird, daß es hierfür verschiedene Möglichkeiten gibt.

Eine einheitliche Norm für die schriftliche Prüfung soll durch diese Beispiele nicht festgelegt werden.

Die Darstellung der vom Prüfling erwarteten Leistungen und der Bezug der Aufgabenteile zu den drei Anforderungsbereichen sind vor dem Hintergrund bestimmter unterrichtlicher Voraussetzungen vorgenommen worden. Bei anderen Voraussetzungen können sich andere Einstufungen ergeben.

Jedes Aufgabenbeispiel ist in folgender Weise gegliedert:

- (1) Aufgabenstellung
- (2) Materialvorlage
- (3) Beschreibung der mit der Aufgabe in Zusammenhang stehenden unterrichtlichen Voraussetzungen (sofern nur ein Kurs angegeben ist, handelt es sich um den Kurs, in dem die Prüfungsaufgabe ihren Schwerpunkt hat)
- (4) Darstellung der vom Prüfling erwarteten Leistungen mit Angaben über die Zuordnung der Teilleistungen zu den Anforderungsbereichen
- (5) für die Bewertung vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben im Rahmen der Gesamtaufgabe.

### 5.1 Aufgabenbeispiele für das Grundkursfach

#### 5.1.1 Das Problem der Gleichheit in der französischen Revolution (1793/95)

##### (1) Aufgabenstellung

1. Arbeiten Sie heraus, welche Bedeutung der Begriff „Gleichheit“ in beiden Texten hat und welche Konsequenzen für die staatliche Ordnung sich jeweils daraus ergeben!
2. Erklären Sie, warum die Forderungen der Sansculotten weitgehend von der revolutionären Regierung übernommen wurden und warum in der Direktorialverfassung gerade diese spezifische Auffassung von Eigentum und Gleichheit vertreten wurde!



3. Beurteilen Sie unter Berücksichtigung Ihrer Ergebnisse, inwieweit die Bezeichnung der Großen Französischen Revolution als „bürgerliche“ Revolution berechtigt ist!

## (2) Materialvorlage

**Text 1:** Auszug aus der „Adresse der Sans Culottes an den Nationalkonvent“, 2. September 1793

... Eilt Euch, Abgeordnete, alle ehemaligen Adligen aus der Armee und Priester, Parlamentsräte und Finanzmänner aus den Verwaltungs- und Gerichtsämtern zu jagen; eilt Euch, den Preis der Hauptnahrungsmittel unverrückbar festzusetzen, ebenso den der Rohstoffe, den Arbeitslohn, die Industrieprofiten und die Handelsgewinne; Ihr habt dazu das Recht und die Macht ... Aber wie! werden Euch die Aristokraten, die Royalisten, die Gemäßigten, die Intriganten sagen, heißt das nicht Hand an das Eigentum legen, das heilig sein soll und unverletzlich? ... Zweifellos; aber wissen sie nicht, daß Eigentum nur soweit gut ist, als es den Bedarf des einzelnen befriedigt? Wissen sie nicht, daß keiner das Recht hat, etwas zu tun, was dem anderen Schaden kann? Was gibt es Schändlicheres, als willkürlich einen Preis für die Lebensmittel zu verlangen, den sieben Achtel der Bürger nicht aufbringen können? Wissen sie endlich nicht, daß jedes der Individuen, die zusammen die Republik bilden, seinen Geist und seine Arme zu ihrem Nutzen gebrauchen und sein Blut bis zum letzten Tropfen für sie vergießen soll? Daher muß die Republik jedem von ihnen die Mittel sichern, sich mit den notwendigen Bedarfsgütern in der Menge zu versorgen, die ausreicht, sein Leben zu erhalten ...

Daher beschließt die Vollversammlung der Sektion „Sans Culottes“, die der Meinung ist, es sei Pflicht aller Bürger, die Maßnahmen vorzuschlagen, die ihnen geeignet erscheinen, um wieder zu Überfluß und Ruhe im Staat zu kommen, den Konvent zu bitten, daß er dekretieren möge:

(...)

2. Alle Hauptnahrungsmittel sind unveränderlich auf den Preis der sogenannten „früheren Jahre“ 1789 bis 1790 festzusetzen, jedoch in Ansehung ihrer unterschiedlichen Qualität.

3. Ebenso sollen die Rohstoffpreise festgesetzt werden, und zwar so, daß die Industrieprofiten, die Arbeitslöhne und die Handelsgewinne, die durch Gesetz gehalten werden, den Industriearbeiter, den Bauern, den Kaufmann in die Lage versetzen, sich nicht nur die Dinge zu verschaffen, die er zum Leben braucht, sondern auch all das, was es ihm angenehm machen kann.

4. Alle Bauern, die durch irgendeinen Zwischenfall keine Ernte hatten, werden aus dem Staatsschatz entschädigt.

5. Jedem Department wird eine genügende Summe bewilligt, damit der Preis der Hauptlebensmittel für alle Einwohner der Republik gleich ist.

6. Die den Departments bewilligten Summen sind dazu zu verwenden,

- die Ungleichheiten zu beseitigen, die in den Preisen der Hauptlebensmittel und anderer Dinge entstehen können durch Transporte innerhalb der französischen Republik, die jedem ihrer Kinder die gleichen Vorteile einräumen muß. 40
7. Die Pachtverträge werden aufgehoben und zu dem Preis wieder geschlossen, den sie in den Durchschnittsjahren hatten, die Ihr auswählen werdet, um ein für allemal das Maximum der notwendigen Lebensmittel und anderer Dinge festzusetzen. 45
8. Es soll ein Maximum für Vermögen festgesetzt werden.
9. Ein einzelner soll nur ein Maximum besitzen dürfen.
10. Keiner soll mehr Ländereien pachten dürfen, als für eine festgesetzte Anzahl von Pflügen gebraucht wird. 50
11. Ein Bürger soll nicht mehr als eine Werkstatt oder einen Laden besitzen dürfen.
12. Alle, die Waren oder Ländereien unter ihrem Namen innehaben, sollen als deren Eigentümer gelten.
- Die Sektion „Sans-Culottes“ denkt, daß diese Maßnahmen Überfluß und Ruhe wieder herbeiführen, nach und nach die zu große Ungleichheit der Vermögen beseitigen und die Zahl der Besitzenden ansteigen lassen werde. 55

## Text 2: Auszug aus der Direktorialverfassung vom 22. August 1795

Die Direktorialverfassung 60  
22. August 1795 (5. Fructidor III)

### Rechte

- (Art.) 1. Die Rechte des Menschen in Gesellschaft sind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigentum.
2. Die Freiheit besteht darin, tun zu können, was den Rechten eines andern nicht schadet. 65
3. Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für alle das nämliche ist, es sei, daß es beschütze, oder daß es strafe.  
Die Gleichheit läßt keinen Unterschied der Geburt, keine Erbllichkeit der Gewalten zu. 70

(...)

5. Das Eigentum ist das Recht, sein Vermögen, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

### Pflichten

8. Auf der Erhaltung des Eigentums beruhen der Ackerbau, alle Erzeugnisse, alle Quellen der Arbeit und die ganze gesellschaftliche Ordnung. 75

### Fundstelle der Texte:

Walter Grab (Hrsg.): Die Französische Revolution. Eine Dokumentation. München: Nymphenburger Verlagshandlung 1973  
Adresse der Sektion „Sans Culottes“: S. 174 – 176  
Direktorialverfassung: S. 237 – 241

### **(3) Unterrichtsliche Voraussetzungen**

Die Prüfungsaufgabe bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Grundkurs zum Thema „Französische Revolution“ im 3. Kurshalbjahr. In diesem Kurs wurde die wirtschaftliche Lage und die politische Rolle des Bürgertums zu Beginn der Revolution ausführlich behandelt; die geistigen Grundlagen der revolutionären Parolen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ wurden ebenso untersucht wie die Bedeutung der Pariser Volksmassen für den Verlauf der Revolution.

Das Thema schließt an einen Vergleich der Verfassungen von 1791 und 1793 an, der im Unterricht durchgeführt wurde.

### **(4) Erwartete Leistungen, Anforderungsbereiche**

1. Die Schüler sollen erkennen, daß die Forderung nach Gleichheit hier die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bürger Frankreichs betrifft und sich in mehreren Forderungen in diesem Bereich ausdrückt. Konsequenzen dieser Forderungen sind Einschränkung des Eigentumsrechts und eine staatlich gelenkte Wirtschaft. (Zusammenfassung und Erläuterung)

Die Schüler sollen erkennen, daß unter Gleichheit in dieser Verfassung nur die Gleichheit vor dem Gesetz verstanden wird, nicht aber politische oder wirtschaftliche Gleichheit.

Die volle Verfügung über das Eigentum, auch desjenigen an Produktionsmitteln, soll als Grundlage der hier vorgezeichneten staatlichen Ordnung erkannt werden. (Interpretation)

(Anforderungsbereiche I und II)

2. Die Schüler sollen die bedrängte Lage des Wohlfahrtsausschusses und die Verbindung zu den Sansculotten darlegen und die Betonung des Eigentumsrechts in der Verfassung von 1795 als Nachweis für die Durchsetzung des Besitzbürgertums nach dem Sturz Robespierres verstehen. (Einordnung)  
(Anforderungsbereich II)

3. Bei dem Urteil sind zu berücksichtigen:

- die Bedeutung der Pariser Massen für die Durchsetzung und Radikalisierung der revolutionären Forderungen (aus rechtlicher und politischer Gleichheit wird Forderung nach sozialer Gleichheit)
- der Sieg des besitzenden Bürgertums und die Durchsetzung seiner Forderungen.

(Anforderungsbereich III)

### **(5) Vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben**

4 : 3 : 3

#### **5.1.2 Der Aufstand der Kronstadter Matrosen 1921**

## (1) Aufgabenstellung

1. Fassen Sie zusammen, welche Kritik die Verfasser von Text 1 an den damaligen Zuständen äußern und beschreiben Sie kurz den historischen Hintergrund!
2. Erläutern Sie die im Text 1 enthaltenen Zielsetzungen und die dahinterstehende politische Grundposition; berücksichtigen Sie dabei auch den Begriff „Dritte Revolution“!
3. Text 2 enthält die sowjetamtliche Darstellung des Kronstadter Aufstandes; erläutern Sie diese und arbeiten Sie den politischen Wertmaßstab heraus!
4. Überprüfen Sie kritisch die sowjetamtliche Darstellung und Bewertung des Kronstadter Aufstandes (Text 2)!

## (2) Materialvorlage

**Text 1:** Auszug aus den Mitteilungen des Provisorischen Revolutionskomitees der Matrosen, Rotarmisten und Arbeiter der Stadt Kronstadt, Nr. 6, 8. März 1921 1

### Unsere Kampfziele

Als die Arbeiterklasse die Oktoberrevolution machte, hoffte sie, ihre Befreiung zu erlangen. Das Resultat war aber eine noch größere Versklavung der menschlichen Persönlichkeit. Die Macht der Polizeimonarchie ging in die Hände der Usurpatoren über, der Kommunisten, die, statt dem Volk die Freiheit zu lassen, ihm die Angst der Tscheka-Kerker brachten, deren Greuel die Methoden der zaristischen Gendarmerie vielfach übertreffen. Nach langen Jahren des Kampfes und der Leiden erhielten die Arbeiter Sowjetrußlands nur freche Befehle, Bajonettstiche und Kugeln der Tscheka-Kosaken. Die kommunistische Macht hat das glorreiche Abzeichen der Werktätigen, Hammer und Sichel, durch Bajonett und Kerkergitter ersetzt, wodurch die neue Bürokratie, die kommunistischen Kommissare und Beamten, sich ein ruhiges und sorgloses Leben sichern. 5 10 15

Die geistige Versklavung, die von den Kommunisten errichtet wurde, ist aber am meisten verabscheuungswürdig und verbrecherisch: Sie legten Hand auch an den Gedanken, das moralische Leben der Werktätigen, und zwangen jeden, ausschließlich nach ihrer Vorschrift zu denken. Mit Hilfe der verstaatlichten Gewerkschaft fesselten sie die Arbeiter an die Maschinen und verwandelten die Arbeit, statt sie anziehend zu gestalten, in eine neue Sklaverei. Auf die Proteste der Bauern, die bis zu spontanen Revolten gingen, auf die Forderungen der Arbeiter, die durch die Lebensbedingungen zu Streiks gezwungen waren, antworteten sie mit Massenerschießungen und mit einer Brutalität, die die zaristischen Generäle beneidet hätten . . . 20 25

Es wurde immer klarer und wird jetzt offensichtlich, daß die Kommunistische Partei nicht, wie sie vorgab, die Werktätigen verteidigt. Die Interessen der Arbeiterklasse sind ihr fremd. Nachdem sie die Macht ergriffen hat, kennt sie nur eine Sorge: sie nicht wieder zu verlieren. Sie verwendet dazu alle Mittel: Verleumdung, Betrug, Gewalt, Mord, Rache an den Familienangehörigen der Aufständischen. Die Geduld der gequälten Werktätigen ist aber am Ende. Der Brand der Aufstände im Kampf gegen Unterdrückung und Gewaltherrschaft flammt da und dort im Lande auf. Die Arbeiterstreiks nehmen überhand. Die bolschewistischen Polizeihunde wachen. Man ergreift alle Maßnahmen, um die unvermeidliche Dritte Revolution im Keime zu ersticken. Sie ist aber trotz alledem gekommen. Die werktätigen Massen selbst haben sie verwirklicht . . .

Nein, es gibt kein Stehenbleiben auf halbem Wege! Das rote Kronstadt, der Schrecken der Konterrevolution von links und rechts, hat das Beispiel gegeben. Hier wurde der große Vorstoß der Revolution zur Tat. Hier wurde die Fahne der Revolte gegen die Tyrannei der letzten drei Jahre gehißt, gegen die Unterdrückung der kommunistischen Autokratie, die drei Jahrhunderte monarchistisches Joch verblassen ließ.

Hier in Kronstadt wurde der Grundstein zur Dritten Revolution gelegt, die die letzten Ketten des Arbeiters zerbrechen und ihm den neuen und breiten Weg des sozialistischen Aufbaues eröffnen wird.

Diese neue Revolution wird die arbeitenden Massen in Ost und West aufrütteln. Sie wird das Beispiel eines neuen sozialistischen Aufbaues im Gegensatz zum mechanischen und regierungsmäßigen kommunistischen „Aufbau“ geben. Die arbeitenden Massen auf der anderen Seite unserer Grenzen werden durch die Tatsachen überzeugt werden, daß alles, was bei uns bis jetzt im Namen der Arbeiter und Bauern geschaffen wurde, kein Sozialismus war . . .

Die Arbeiter und Bauern gehen unaufhaltsam voran. Sie lassen hinter sich die Konstituante mit ihrem bürgerlichen Regime und die kommunistische Parteidiktatur mit ihrer Tscheka und ihrem Staatskapitalismus, der die Schlinge um den Hals der Arbeiter warf und sie zu erwürgen drohte.

Die nunmehr vollzogene Änderung gibt den arbeitenden Massen endlich die Möglichkeit, frei gewählte Räte zu verwirklichen, die ohne gewaltsamen Druck einer Partei funktionieren. Diese Änderung wird ihnen auch die Möglichkeit geben, die verstaatlichten Gewerkschaften in freie Organisationen der Arbeiter, Bauern und Intellektuellen zu verwandeln. Die Polizeimaschine der kommunistischen Autokratie ist endlich zerbrochen.

**Text 2:** Auszug aus einer sowjetamtlichen Geschichtsdarstellung (1970) über den Kronstadter Aufstand

Die größte Gefahr für das Land stellte jedoch die Meuterei von Kronstadt dar. Menschewiki und Sozialrevolutionäre hatten lange Zeit Zersetzungsarbeit unter den Matrosen der Baltischen Flotte getrieben. Dabei kamen ihnen die Veränderungen in der sozialen Zusammensetzung der Matrosen während des Bürgerkrieges zugute. Der revolutionärste Teil der Matrosen war beinahe Mann für Mann an die Front gegangen und schlug sich heldenmütig in den Reihen der Roten Armee. Die neu Eingezogenen, eben erst aus dem Dorf zur Flotte gekommen, waren politisch unreif, und ihre Meinungen spiegelten die Unzufriedenheit der Bauern mit der Ablieferungspflicht wider. Die bolschewistische Organisation war durch eine Reihe von Frontberufungen geschwächt. Das machten sich die Menschewiki und Sozialrevolutionäre zunutze. Sie hetzten die Matrosen zu einer antisowjetischen Meuterei auf, die am 28. Februar 1921 ausbrach. Den konterrevolutionären Aufstand leiteten der ehemalige zaristische General Koslowski und eine Gruppe zaristischer Offiziere. Da sie es nicht wagen konnten, mit der alten Losung „Nieder mit den Sowjets!“ aufzutreten, gaben sie die ihnen aus dem Ausland von Miljukow zugeflüsterte Losung „Für die Sowjets, aber ohne die Kommunisten!“ aus. Sie spiegelte das Streben der Konterrevolution wider, die Sowjets ihrer Seele, der bolschewistischen Führung, zu berauben, die Macht in die Hände der Menschewiki und Sozialrevolutionäre als eine Maßnahme des Übergangs zur Errichtung der Diktatur der Bourgeoisie zu legen.

Fundstellen der Texte:

Text 1: Weltgeschichte im Aufriß 3/1, Frankfurt/M. 1976, S. 156 f. (gekürzt)

Text 2: J. B. Berchin, Geschichte der UdSSR 1917 – 1970, Berlin (Ost) 1970, S. 225

**(3) Unterrichtsliche Voraussetzungen**

Unter dem Kursthema „Die Geschichte der Sowjetunion bis 1953“ ist die Frühgeschichte der Sowjetunion behandelt worden: Revolution 1917; Programm und Politik der Bolschewiki und anderer politischer Gruppen; die Konstituante; Bürgerkrieg und Kriegskommunismus; Entwicklung und Aushöhlung des Rätessystems; Unterdrückung der anderen Parteien durch die Bolschewiki, Arbeiteropposition und Gewerkschaftsfrage, Neue Ökonomische Politik; der Kronstadter Aufstand wurde in diesem Zusammenhang nur im Rahmen eines Überblicks, nicht anhand von Texten genauer behandelt.

**(4) Erwartete Leistungen, Anforderungsbereiche**

1. Kritik an den Formen der kommunistischen Autokratie: Tscheka, neue Bürokratie, Unterdrückung abweichender Ansichten, Zwangswirtschaft in Form eines Staatskapitalismus, sowie an den sehr schlechten Lebensbedingungen der Bauern und Arbeiter; als historischer Hintergrund sollten vor allem die katastrophalen Auswirkungen von Bürgerkrieg und

Kriegskommunismus aufgezeigt werden.  
(Anforderungsbereiche I und II)

2. Zielsetzungen: Räterepublik mit frei gewählten Vertretern, neuer sozialistischer Aufbau als Vollendung der steckengebliebenen Revolution (notwendig dazu eine „Dritte Revolution“)  
Grundposition: Sozialistische Räte­demokratie ohne die Bourgeoisie, aber auch ohne Vorherrschaft einer Partei.  
(Anforderungsbereich II)
3. Aufstand als Konterrevolution gegen die bolschewistisch geführte Sowjetdemokratie mit dem Ziel der Errichtung der Diktatur der Bourgeoisie. Grundposition und Wertmaßstab: Führende Rolle der Partei.  
(Anforderungsbereich II)
4. Der Prüfling soll sich mit wichtigen Einzelheiten der Darstellung und Wertung (Konterrevolution, Wiederherstellung der Bourgeoisie­herrschaft) kritisch auseinandersetzen. Dazu gehört u. a.: Ursachen der Meuterei werden nur angedeutet (Ablieferungspflicht), teils ganz verschwiegen (Terrorssystem statt frei gewählter Räte). Die Wertung als Konterrevolution widerspricht dem Selbstverständnis der Akteure (Text A); sie hat zur Voraussetzung die Identifikation von Bolschewiki mit den Sowjets, welche damals tendenziell tatsächlich bestand, jedoch der Räteidee fundamental widerspricht.  
(Anforderungsbereich III)

#### **(5) Vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben**

20% : 25% : 25% : 30%

## **5.2 Aufgabenbeispiele für das Leistungsfach**

### **5.2.1 Die römische Verfassung im Urteil des Polybios**

#### **(1) Aufgabenstellung**

1. Geben Sie den Inhalt des Textes in Thesen wieder!
2. Erläutern Sie, wie Polybios die römische Verfassung beurteilt und wie er seine Ansicht begründet!
3. Ordnen Sie die Darstellung des Polybios in den Zusammenhang griechischer Staatstheorien ein!
4. Halten Sie die Darstellung und Beurteilung der römischen Verfassung durch Polybios für zutreffend? Berücksichtigen Sie in Ihrem Urteil z. B. auch die Sozialstruktur der römischen Gesellschaft!

#### **(2) Materialvorlage**

Auszug aus „Polybios, Geschichte“, Buch VI, 11 – 14, 18 (gekürzt, Übersetzung von H. Drexler)

11. Es gab also . . . drei Teile, die im Staat Gewalt hatten. So gerecht

und angemessen aber war alles geordnet, waren die Rollen verteilt und wurden in diesem Zusammenspiel die staatlichen Aufgaben gelöst, daß auch von den Einheimischen niemand mit Bestimmtheit hätte sagen können, ob die ganze Verfassung aristokratisch, demokratisch oder monarchisch war. Und so mußte es jedem Betrachter ergehen. Denn wenn man seinen Blick auf die Machtvollkommenheit der Konsuln richtete, erschien die Staatsform vollkommen monarchisch und königlich, wenn man auf die des Senats, wiederum aristokratisch, und wenn man auf die Befugnisse des Volkes sah, schien sie unzweifelhaft demokratisch . . .

12. Solange die Konsuln in Rom anwesend sind, das heißt, ehe sie ins Feld ziehen, haben sie in der Stadt die Entscheidung über alle staatlichen Angelegenheiten. Denn alle anderen Beamten, mit Ausnahme der Volkstribunen, sind ihnen untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet. Sie führen die Gesandtschaften in den Senat ein; ferner berichten sie über alle wichtigen Sachen an den Senat und befragen ihn nach seiner Meinung; in ihrer Hand liegt die Ausführung der Beschlüsse. In allen politischen Fragen, in denen die Entscheidung beim Volke liegt, haben sie das Notwendige zu veranlassen, die Volksversammlung einzuberufen, Vorschläge zu machen und Anträge einzubringen und für die Ausführung der Beschlüsse der Mehrheit zu sorgen. In der Vorbereitung und Rüstung für den Krieg und in der gesamten Führung der Operationen besitzen sie eine fast unumschränkte Gewalt. Ihnen steht zu, von den Bundesgenossen nach freiem Ermessen die Gestellung der erforderlichen Kontingente zu fordern, die Kriegstribunen (Legionsoffiziere) zu ernennen, die Soldaten zu mustern und die Tauglichsten auszuheben. Ferner sind sie befugt, im Felde von ihren Untergebenen zu bestrafen, wen sie wollen. Sie sind berechtigt, aus öffentlichen Mitteln Ausgaben in jeder Höhe zu machen, die ihnen notwendig scheint, und der Quaestor, der ihnen beigegeben ist, führt anstandslos jeden ihrer Befehle aus. Wenn man daher auf diesen Teil der staatlichen Gewalten sieht, kann man mit Fug und Recht sagen, es liege eine rein monarchische und königliche Verfassung vor . . .

13. Der Senat sodann hat erstens die Finanzhoheit. Er verfügt über alle Einnahmen und ebenso über die Ausgaben. Denn unter keinem einzigen Titel können die Quaestoren Zahlungen leisten, ohne daß ein Senatsbeschluß dafür vorliegt, mit Ausnahme von Zahlungen an die Konsuln. Ebenso hat der Senat die Entscheidung über die bei weitem größten und wichtigsten Aufwendungen, die die Censoren alle vier Jahre für die öffentlichen Arbeiten, Reparaturen und Neubauten, machen; er muß ihnen das Geld bewilligen. Alle Verbrechen ferner in Italien, die eine staatliche Untersuchung notwendig machen, zum Beispiel Verrat, Verschwörung, Giftmord, Meuchelmord, unterliegen der Jurisdiktion des Senats. Wenn eine Privatperson oder eine Gemeinde in Italien der Schlichtung von Streitigkeiten, der Rüge, des Beistandes oder Schutzes bedarf, liegt es dem Senat ob, dafür Sorge zu tragen. Wenn es ferner notwendig wird, an einen außeritalischen Staat eine Gesandtschaft



zu schicken, entweder um Frieden zu vermitteln, Rat und Mahnungen oder auch Befehle zu erteilen, die Unterwerfung anzunehmen oder Krieg zu erklären, dann ist der Senat dafür zuständig. Ebenso bestimmt er, wie die Gesandtschaften, die nach Rom kommen, empfangen und welchen Bescheid sie erhalten sollen. In allen diesen Dingen hat das Volk nicht das geringste zu sagen. Wenn man infolgedessen während der Abwesenheit der Konsuln nach Rom kommt, erscheint die Verfassung als rein aristokratisch, und dies ist die Überzeugung vieler Griechen und vieler Könige, denn fast über ihre sämtlichen Angelegenheiten entscheidet der Senat. 50

14. Es liegt danach nahe zu fragen, was für ein Anteil innerhalb der Verfassung denn noch für das Volk übrigbleibt, da doch der Senat in all den genannten Dingen zuständig ist, vor allem aber über die Einkünfte und Ausgaben verfügt, die Konsuln wiederum eine unbeschränkte Machtvollkommenheit in der Vorbereitung auf den Krieg und in der Kriegsführung selbst haben. Nun, es bleibt immer noch ein Anteil, und ein äußerst wichtiger. Denn allein das Volk entscheidet über Ehrung und Bestrafung, hat also das Band in der Hand, das allein obrigkeitlich gelenkte wie konstitutionelle Staaten und überhaupt das gesamte menschliche Leben zusammen und in Ordnung hält . . . Das Volk verhängt oft eine Geldstrafe, wenn dies der Schwere des Vergehens entspricht, vor allem auch gegen Männer, die die höchsten Ämter bekleidet haben. Das Todesurteil aber kann es allein aussprechen . . . 55

Aber auch die Ämter vergibt das Volk an die, welche ihm dessen würdig erscheinen: Der schönste Preis in einem Staat für hervorragende Eigenschaften. Es entscheidet ferner über Annahme oder Ablehnung von Gesetzen und, was das Wichtigste ist, es berät über Krieg und Frieden. Es bestätigt schließlich oder verwirft Bündnis- und Friedensverträge oder andere Abkommen und gibt ihnen Rechtskraft. 60

Nach all dem könnte man daher mit gutem Grund erklären, daß der Anteil des Volkes der größte ist und daß eine demokratische Verfassung vorliegt. 65

18. Obwohl jeder der drei Teile solche Macht hat, einander zu schaden oder zu helfen, so wirken sie doch in allen kritischen Situationen so einträchtig zusammen, daß man unmöglich ein besseres Verfassungssystem finden kann. Denn wenn eine von außen her sie alle gemeinsam bedrohende Gefahr zum Zusammenstehen und gegenseitigem Beistand zwingt, dann zeigt dieser Staat eine solche Kraft, daß weder eine notwendige Maßnahme versäumt wird, denn alle wetteifern miteinander, Mittel zu ersinnen, um das Unheil abzuwehren, noch die Ausführung eines Beschlusses zu spät kommt, da alle zusammen und jeder einzelne Hand anlegt, um das Beabsichtigte durchzuführen. Daher ist dieser Staat dank seiner eigentümlichen Verfassung unwiderstehlich, und er erreicht alles, was er sich vorgesetzt hat. Wenn sie aber dann, nachdem die Gefahr abgewandt ist, im Genuß des Reichtums, den ihnen die Siege gebracht haben, in Glück und Überfluß leben und, durch eigenen Leichtsinn oder von Schmeichlern verführt, übermütig werden 70

75

80

85

90

95

und außer Rand und Band geraten, wie dies so zu gehen pflegt, da kann man erst richtig erkennen, wie die Verfassung durch sich selbst ein Heilmittel dagegen findet. Denn wenn einer der drei Teile die ihm gezogenen Grenzen überschreitet und sich eine größere Macht anmaßt, als ihm zusteht, dann erweist sich der Vorteil dessen, daß keiner selbstherrlich ist, sondern in den anderen sein Gegengewicht hat und von ihnen in seinen Absichten gehindert werden kann: Keiner darf zu hoch hinaus, keiner alle Dämme überfluten. Dem ungestümen Machtdrang wird ein Dämpfer aufgesetzt, oder er scheut von vornherein den zu erwartenden Widerstand der anderen und wagt sich nicht erst hervor, und so bleibt der verfassungsmäßige Zustand sicher erhalten. 100 105

Fundstelle des Textes:

Grenz/Möhrlein u. a., Von der Republik zur Monarchie (Römische Geschichte I), in: Arbeitsmaterialien für den Geschichtsunterricht, 11. Jahrgangsstufe, hrsg. v. Atze-rod u. a. München 1977, S. 15 f.

### **(3) Unterrichtliche Voraussetzungen**

Im Rahmen des Kurses „Staat und Gesellschaft bei den Römern“ wurden ausführlich die Entstehung des Staates, die Herrschaftsverhältnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden sozialen Strukturen besprochen. Die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Adelsrepublik seit Ende der Ständekämpfe wurden in ihrer Interdependenz ausführlich diskutiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Grundzüge der griechischen Staats- und Verfassungstheorie erarbeitet. Dabei wurde Polybios nicht behandelt.

### **(4) Erwartete Leistungen, Anforderungsbereiche**

1. Die Schülerleistung ergibt sich aus der Aufgabenstellung. Der Text ist klar gegliedert; die wichtigsten Punkte der Darstellung lassen sich in übersichtliche Thesen zusammenfassen. Der Prüfling muß die Methode der Thesenbildung beherrschen.  
(Anforderungsbereich II)
2. Für Polybios ist die römische Verfassung die beste aller möglichen; sie macht den Staat unwiderstehlich. Begründung: Harmonische Rollenverteilung der drei Grundelemente der Verfassung. Sie bewirkt, daß äußere Gefahr durch Solidarität gemeistert wird; bei inneren Unruhen und Machtkämpfen wirkt die Verfassung durch das Prinzip der Gegengewichte stabilisierend. Folge: Verfassung gibt dem Staat dauernden Bestand.  
(Anforderungsbereich I)
3. Der Prüfling soll zunächst Grundzüge der griechischen Verfassungstheorien darstellen: Klassifikationen der einfachen Formen und ihre Entartungen, Mischformen, Verfassungswandel und seine Ursachen; Mischverfassung als beste, weil stabile Verfassung (Plato-Aristoteles-Dikaiarch);

in diese Tradition ist Polybios einzuordnen. Am Beispiel der römischen Verfassung wird die Idealverfassung der griechischen Theorie konkretisiert.

(Anforderungsbereich II)

4. Die Darstellung hält nur in einigen Einzelheiten, nicht aber im Gesamtzusammenhang der Realität stand. Der Prüfling muß das an Beispielen nachweisen. Das monarchische und vor allem das demokratische Element sind überbewertet. Infolge von Nichtbeachtung der sozialen Verhältnisse (z. B. Klientelwesen) verkennt Polybios die dominierende Stellung des Adels. Diesen Problemzusammenhang soll der Schüler diskutieren und den theoretischen bzw. idealisierenden Charakter der Darstellung herausarbeiten.

(Anforderungsbereich III)

### **(5) Vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben**

1 : 1 : 1 : 2

### **5.2.2 Der Rückversicherungsvertrag im Spiegel einer wissenschaftlichen Kontroverse**

#### **(1) Aufgabenstellung**

1. Arbeiten Sie die Unterschiedlichkeit der Auffassungen von Becker und Ziekursch heraus!
2. Untersuchen Sie die Bedeutung des Zusatzartikels zum Rückversicherungsvertrag unter Berücksichtigung der Texte 1 und 2!
3. Ordnen Sie das Schreiben Bismarcks an Kaiser Wilhelm II vom 19. 8. 1888 in die deutsche Außenpolitik ein!
4. Begründen Sie, welcher Beurteilung von Bismarcks Außenpolitik Sie den Vorzug geben!

#### **(2) Materialvorlage**

##### **Text 1:**

Namhafte Historiker haben später die Zeit, da der große Staatsmann mit Rußland über den heimlichen Rückversicherungsvertrag verhandelte, als den Höhepunkt Bismarckschen Machiavellismus angesehen und geurteilt, er habe sich hinter dem Rücken der befreundeten Mittelmächte als Russenfreund ausgegeben und schon gleichzeitig daran gedacht, hinter dem Rücken der Russen mit den Mittelmächten und England Rußland entgegenzuarbeiten. Damit aber ist das eigentliche Wesen der Bismarckschen Politik während dieser Jahre doch nicht recht gekennzeichnet. So oft er in dieser kritischen Zeit mit den Russen verhandelte, wirkte er als Anwalt der befreundeten Mittelmächte, namentlich Österreichs. Während dieser Verhandlungen mit dem östlichen Nachbarn ging er in offenem Eintreten für die loyale Respektie-

5

10



re zu übernehmen, verpflichtet sich Deutschland, seine wohlwollende Neutralität zu gewähren und die Maßnahmen, die seine Majestät für notwendig halten sollte, um den Schlüssel seines Reiches in der Hand zu behalten, moralisch und diplomatisch zu unterstützen.

**Text 4: Reichskanzler Fürst Bismarck an Kaiser Wilhelm II.**

„Friedrichsruh, den 19. August 1888 50  
Ich zweifle nicht an der russischen Absicht, den Vorstoß auf Konstantinopel zu machen und nach Fertigstellung der Schwarzmeerflotte, also im Anfang der 1890er Jahre, den Zeitpunkt zur Aktion zu wählen, je nachdem die europäische Lage ihn angezeigt erscheinen läßt. Meines alleruntertänigsten Darfürhaltens liegt es nicht in der Aufgabe **unserer** 55  
Politik, Rußland an der Ausführung seiner Pläne auf Konstantinopel zu hindern, sondern dies den anderen Mächten, wenn sie es in ihrem Interesse halten, lediglich zu überlassen; unser Interesse an der Bosphorusfrage ist einen so großen Krieg nach zwei Fronten, wie der Bruch mit Rußland nach sich ziehen würde, nicht wert; im Gegenteil, wenn Rußland 60  
sich dort einläßt, mindert sich seine Gefährlichkeit für uns durch Abziehung von unserer Grenze und durch die herausfordernde Spannung, in die es zu den Mittelmeermächten, namentlich zu England und auf die Länge auch zu Frankreich tritt.“

(Texte 3 und 4 aus: W. Bussmann, Die Auswärtige Politik des Deutschen Reiches unter Bismarck 1871/1890, Stuttgart o. J., S. 60 und 64)

**(3) Unterrichtliche Voraussetzungen**

Die Bündnispolitik Bismarcks einschließlich des Rückversicherungsvertrags wurde eingehend behandelt. Text 3 kann dem Prüfling bekannt sein. Die Auseinandersetzung mit kontroversen Deutungen der Außenpolitik Bismarcks ist im Unterricht ausgespart worden. Methodisch sollte der Prüfling so geschult sein, daß er sicher im Umgang mit texterschließenden Fragen ist.

**(4) Erwartete Leistungen, Anforderungsbereiche**

1. Becker nimmt Bismarck gegen den Vorwurf des Machiavellismus in Schutz; er sieht in Bismarcks Politik nur scheinbar einen Widerspruch; Bismarck habe das Fortdauern weltpolitischer Gegensätze gefördert, um damit das Sicherheitsbedürfnis des Deutschen Reiches zu befriedigen. Ziekursch wirft Bismarck Widersprüchlichkeit zwischen den Abmachungen des erneuerten Dreibunds, der Mittelmeerentente und dem „ganz geheimen Zusatzabkommen“ des Rückversicherungsvertrages vor. Als Bestätigung dafür faßt er eine Äußerung Bismarcks vom August 1888 auf, wonach der Rückversicherungsvertrag mit Verpflichtungen gegenüber Österreich und Italien „konkurriere“.  
(Anforderungsbereiche I und II)

2. Der Wortlaut bekräftigt die Auffassung von Ziekursch, da er im Widerspruch zu den Verpflichtungen des erneuten Dreibundes steht. Bismarck ist eine einseitige Verpflichtung eingegangen; der Prüfling sollte die Begründung dafür analysieren und untersuchen, aufgrund welcher Rücksichten beide Vertragspartner an der Geheimhaltung interessiert waren. (Anforderungsbereich II)
3. Der Prüfling soll erkennen, daß Bismarck eine Behinderung russischer Außenpolitik durch das Deutsche Reich unmittelbar für inopportun hält. Im Eingehen auf russische Interessen an den Meerengen sieht Bismarck eine politisch/militärische Entlastung für das Deutsche Reich. Indem Frankreich und Großbritannien gegen den russischen Expansionsdrang ein Gegengewicht bilden, bewirken sie eine Annäherung Rußlands an das Deutsche Reich.  
Als historische Einordnung in einen größeren Rahmen ist zu erwarten, daß Bismarck mit der Reichsgründung auf eine dynamische Außenpolitik verzichtet, jedoch Verständnis für die ausgreifenden Interessen anderer Staaten aufbringt und deren mögliche kriegerische Konsequenzen durch seine Diplomatie aufzufangen versucht. (Anforderungsbereich II)
4. Der Prüfling soll imstande sein, eine in sich stimmige Stellungnahme vorzulegen und zu begründen. Zwei mögliche Wege seien genannt:  
Wer Ziekursch zuneigt, wird im Text 4 einen Beleg dafür erblicken, daß die Inhalte der fraglichen internationalen Abkommen sich widersprechen. Von dieser Sicht her erscheinen Bismarcks Wörter „konkurrieren“ und „schwieriges Verhältnis“ (Text 2) als Verharmlosung der Gegensätze, aber zugleich als Bestätigung ihrer Existenz.  
Wer Becker den Vorzug gibt, kann anführen, daß sich Bismarck durchaus über die Unterschiede in seinen diplomatischen Maßnahmen im klaren ist (Text 2/Ende und Text 4); nur sieht er sie nicht als Widersprüche. Die „Konkurrenz“ der Verpflichtungen entspringt Bismarcks Ziel, durch Diplomatie die Politik anderer Staaten so zu steuern, daß der Ernstfall der Vertragstreue, der Krieg, nicht eintritt. (Anforderungsbereich III)

##### **(5) Vorgesehene Gewichtung der Teilaufgaben**

1 : 2 : 2 : 3

An der Erarbeitung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Geschichte waren die nachstehend genannten Mitarbeiter beteiligt:

Johann-Georg Krogel

Dr. Peter Völker

Dietrich Witte.

